

EDICT,

Dafs hinführo bey
Seiner **Königlichen Majestät,**
immediate
keine

SUPPLICATA

welche nicht
von vereydeten Advocaten unter-
schrieben sind, eingereicht,
Wiedrigenfalls, solche sofort zurück gegeben
oder
doch ohne Resolution bleiben,
nicht weniger,
dafs ein sich unterschreibender Advocat,
vor die
in dem Supplicat enthaltene Dinge
responsable feyn,
und wann er bey Unwahrheit betroffen wird, zur scharfen
Verantwortung gezogen werden soll.

De Dato Berlin, den 26ten Junii 1747.



GELDERN

Bey den Königl. Preüffis. Privil. Buchdrückern
H. und F. Korsten.



WIR FRIDERICH, von
Gottes gnaden König in
Preußen, Marggraf zu Branden-
burg, des Heil. Römischen Reichs
Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer
und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverai-
ner Printz von Oranien, Neufchatel und Vallen-
gin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-
lenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu
Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca-
min, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Fries-
land und Moers, Graff zu Hohenzollern, Rup-
pin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,
Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und
Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Ro-
stock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay
und Breda. &c. &c.

THun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir mißfällig wahrgenommen, wie die meisten von denen täglich bey Unserer Höchsten Person immediate eingereicht werdenden Supplicatis Unseres allergnädigsten Edicts vom 10. Octobris a præt. ohngeachtet, weder von recipirten und vereydeten Advocaten verfertiget, noch unterschrieben, sondern von unbefugten und gewinnfüchtigen Schriftstellern aufgesetzt werden, welche die Umstände entweder verkehrt und verstümmelt angeben, oder auch wohl fälschlich vorstellen und solchergestalt (weil dergleichen Supplicate zur Untersuchung und Beforgung gehörigen Ortes von Uns remittiret werden) allerhand Irrungen, Weitläuffigkeiten, und Aufhalt auch Verschleiffung derer Sachen veranlassen.

Wir setzen ordnen und befehlen daher hiemit in Gnaden, daß a dato dieses Edicts an, nach Verfliffung eines Monats, kein Supplicat, es sey in Justitz-Proceß-Gnaden oder andern Sachen sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, bey Uns immediate überreicht, noch an Uns eingefandt werden solle, welches nicht von einem recipirten und vereydeten Advocaten unterschrieben worden, allermassen derselbe, ehe und bevor er zur Unterschrift schreitet, die Sache wohl examiniren, und sich äuffersten Fleiffes hüten muß, keine unwahre Umstände oder wieder die Acten lauffende Dinge in dem Supplicato zu lassen, und zu setzen, da er jederzeit nach geschehener Unterschrift davor responsable bleiben und wann er bey Unwahrheiten betroffen wird, deshalb von unserm Officio Fisci so darauf invigiliren muß, zur scharfen Verantwortung gezogen werden soll.

Solte aber dennoch ein oder anderer sich unterstehen bey Uns immediate ein Supplicat einzureichen, oder an Uns einzufenden, welches nicht mit der Unterschrift eines recipirten Advocaten versehen, so hat derselbe gewiß zu gewärtigen, daß ihm solches entweder so gleich zurück gegeben, oder doch nicht darauf die geringste Reflexion gemacht, vielweniger einige Resolution ihm ertheilet werden solle,

Wornach sich also, alle und jede uns immediate antretende Supplicanten, nicht weniger diejenige Advocaten, welche sie der Unterschrift wegen ansprechen gehorsamst zu achten wissen werden. Damit nun sothane unsere aus höchsteygener Bewegnüs declarirte ernstliche Willens Meynung zu jedermanns Wissenschaft kommen, und Niemanden wer der auch sey verholen bleiben möge, so soll dieses Edict nicht nur gewöhnlicher massen publiciret, sondern auch denen gedruckten Intelligentzien von Wort zu Wort inseriret werden. Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Innsiegel. Geben Berlin den 26. Junii. 1747.

Friderich.



G. D. v. Arnim. L. F. v. Bismarck.